

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 6		Haßfurt, 16.02.2021		74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr		
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donners	tag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uh	r - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage		

Amtliche Bekanntmachungen

S. 20-21

Inhalt:

Teil I:

 $\label{thm:continuous} Ver\"{o}ffentlichungen \ des \ Landratsamtes/Landkreises \ und \ seiner \ Einrichtungen \ einschl. \ der \ Unternehmen \ und \ Verb\"{o}nde$

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß Bundestagswahlverordnung
 S. 17-20

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

Satzung zur Änderung der Satzung des ZVGN S. 20

 Haushaltssatzung Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 248 Bad Kissingen

0041-20-2021 Bad Kissingen, den 15.02.2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Teil I

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- <u>Bundeswahlgesetz</u> (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBI. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBI. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 248 Bad Kissingen lauten wie folgt:

Briefanschrift

Kreiswahlleiter Landratsamt Bad Kissingen Postfach 1820 97685 Bad Kissingen

Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiter Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG), § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO). Die vorge-

nannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

 Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7. Auskunft und Formblätter

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, Zimmer-Nr. C 0.01, Telefon 0971/801 4035, Telefax 0971/801 774035, E-Mail wahlen@kg.de

Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Alternativ stehen die weiteren Vordrucke (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) auch über eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist bei beim Kreiswahlleiter möglich

Informationen sind auch im Internetangebot der Landeswahlleitung unter <u>www.wahlen.bayern.de</u> abrufbar.

Bad Kissingen, 15.02.2021

Sitte Stv. Kreiswahlleiterin

Teil II

Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 10. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 11. November 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 186 amtlich bekannt gemacht.

Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

L/2-ZVS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 9 Abs. 2 f der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge 4.947.100,00€ von dem Gesamtbetrag der Aufwen-4.947.100,00€ dungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) 0,00€ von 2. im Finanzhaushalt a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.991.900,00€ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.829.900,00€ und einem Saldo von 162.000,00€ b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.827.300,00€ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.910.800,00 € und einem Saldo von 1.083.500,00€ c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.600.000,00€ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 516.500,00€ und einem Saldo von 1.083.500,00€ und dem Saldo des Finanzhaushalts von 162.000,00€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.600.000,00 Euro neu festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

a)	Investitionsumlage	1.580.135,33 €
b)	Umlage für die laufende Be-	
	wirtschaftung	3.559.273,69 €
Gesamt		5.139.409,02 €

Die Umlage berechnet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Danach entfallen

auf den Landkreis Haßberge 3.383.963,54 € und auf die Stadt Haßfurt 1.755.445,48 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Haßfurt, 14.01.2021 Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 14.01.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 02.02.2021 zur Kenntnis genommen. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.600.000,00 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG ab dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt, Am Herrenhof 1, Zimmer 214, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Haßfurt, 10.02.2021 Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

gez. Schneider Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge Wilhelm Schneider Landrat